

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
[6] (1859)**

5 (1.2.1859)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-506744](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-506744)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljahr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1859. Dienstag, 1. Februar. № 5.

Bekanntmachungen des Stadtmagistrats.

1) Dem Art. 77. der Gemeinde-Ordnung gemäß wird der Entwurf eines Beschlusses des hiesigen Stadtraths, dahin gehend, „daß ein am Wege nach Metjendorf im hiesigen Stadtgebiet belegenes städtisches Grundstück von 110 □ Ruthen 230 □ Fuß der auf dem Bürgerfelde neu gebildeten Schulacht als Bauplatz für ein Schulhaus unentgeltlich überlassen werde“, vom 30. d. M. bis zum 20. f. M. auf dem Rathhause öffentlich ausliegen, damit die stimmberechtigten Gemeindeglieder ihre Ansichten darüber dem Magistratsactuar Bruns binnen jener Frist zu Protokoll geben können.
(Januar 27.)

2) Im alten Stadtbusch sollen am 14. Februar d. J. Nachmittags 1 Uhr mehrere Haufen Fuhren, zu Balken, Sparren und Nadelholz brauchbar, öffentlich meistbietend mit Zahlungsfrist verkauft werden.

3) Als Bürger ist aufgenommen: Casernenwirth Johann Hinrich Böning hieselbst.

4) Gefundene Sachen: ein seidenes Taschentuch, eine Cigarrentasche, eine Muff, ein Paar lederne Mannschuhe.

Bekanntmachungen des Amtsgerichts Oldenburg Abtheilung I.

1) Es sind bestellt worden: zum Curator über das hiesige Vermögen des abwesenden Maximilian Weißmann der Kaufmann J. G. Hüttemann hieselbst; zu Vormündern über die minderjährigen Kinder des weil. Tischlermeisters Johann Bernhard Behrens hieselbst der Färber Karl Heinrich Quesse und der Tischler Ernst Kaiser hieselbst.

2) Testamentspublicationen: am 9. Febr. Morgens 10 Uhr das Testament der weil. Ehefrau des Schauspielers W. Steinfeld, Franzisca geb. Albers und das Testament des weil. Agenten Kösters.

3) Es wird daran erinnert, daß die Sprechstunden des Amtsrichters Strackerjan am Mittwoch von 10—2 Uhr und Dienstag und Freitag von 4—5 Uhr im Amtsgerichtslocale (dem Locale des vormaligen Stadt- und Landgerichts), nicht in der Wohnung des Amtsrichters abgehalten werden. Zur Vornahme von Beglaubigungen, Besprechung vormundtschaftlicher Angelegenheiten, Entgegennahme von Anträgen und zu sonstigen Actuariatsgeschäften ist der Amtsgerichtsactuar Wittwollen täglich von 11—1 Uhr im Amtsgerichtslocale anwesend.

Magistrat und Stadtrath.

Sitzung vom 27. Januar. Der Magistratscopist Markmann hat um seine Pensionirung nachgesucht; er ist seit 1825 im Dienste der Stadt, und hat schon seit 1814 im Dienste des Stadtsyndicus Becker gearbeitet. Sein jährliches Gehalt beträgt: für Erhebung der Actoi 220 Thlr., an Copialien aus der städtischen Casse durchschnittlich 100 Thlr., außerdem als Entschädigung für die ihm durch die neue Organisation entzogenen Copialien 240 Thlr., somit im Ganzen 540 Thlr. Der Pensionsbetrag ist nach dem Civilstaatsdienergesetz Artikel 68 §. 2 berechnet 79 $\frac{1}{2}$ %. Die Beschlußfassung über das Gesuch wird vorläufig noch ausgesetzt.

Der Rector Mommson ist mit einem Gesuch eingekommen, daß ihm statt seiner Dienstwohnung eine Wohnungsentchädigung von 200 Thlr. gewährt werde, indem er durch eine ärztliche Bescheinigung nachweist, daß die Wohnung in der höheren Bürgerschule der Gesundheit nachtheilig sei. Die Versammlung kann sich indeß in ihrer Mehrheit nicht davon überzeugen, daß dieser nachtheilige Einfluß in so hohem Grade vorhanden sei, daß eine solche Abhülfe geboten sei und beschließt auf das Gesuch nicht einzutreten. —

Stadtrath.

Sitzung vom 27. Januar. Der Pächter der Rathsbude, welcher ein Wirthshaus auf dem äußern Damm angekauft hat, das er um Mittag dieses Jahres zu beziehen gedenkt, hat bei dem Magistrate darum nachgesucht, daß der Pachtcontract wegen der Rathsbude, welcher erst am 1. Mai 1860 abläuft, schon mit dem 1. Mai 1859 beendigt werde, oder daß ihm gestattet werde die Rathsbude für ein Jahr zu verasterpachten. Der Magistrat hat aus dieser Veranlassung die Frage in Erwägung gezogen, ob es sich empfehle, die Raths-

bude als Schenke ganz eingehen zu lassen und sich für die Bejahung dieser Frage entschieden, da die Rathsbude, eine Brauntweinschenke hauptsächlich für die untersten Volksklassen, als Schenke nicht nur entbehrlich, sondern in sittlicher Beziehung geradezu nachtheilig sei. Der Wegfall der bisherigen Pacht von jährlich 351 Thlr. Cour. werde zwar ein beträchtlicher Ausfall in der Einnahme der Stadt sein, die Gemeinde sei aber vor allem verpflichtet dies Opfer zu bringen, wenn die Ueberzeugung von der Schädlichkeit der Schenke feststehe. Dazu komme, daß die Rathsbude mit ihrer westlichen Ecke sehr weit in die Straße vortrete und dieselbe übermäßig beenge, was gerade in diesem von regstem Verkehr belebten Theile der Stadt sehr hinderlich sei und eine Verbreiterung der Straße an dieser Stelle im allgemeinen Interesse sehr wünschenswerth erscheinen lasse. Diesem Bedürfnisse könne allerdings durch einen theilweisen Abbruch der Rathsbude genügt werden, indeß sei es wünschenswerth, den unansehnlichen Anbau ganz zu entfernen, da, wenn ein Theil der Rathsbude stehen bleibe, der zu erwartende Miethertrag gering sein werde. Der Antrag des Magistrats geht nun dahin, die Pacht der Rathsbude mit dem 1. Mai d. J. zu beendigen, dieselbe nicht wieder als Schenke zu verpachten, sondern sie vollständig abzubringen und die Straße neben dem Hause des Weinhändlers Schröder dadurch zu verbreitern. Nach längerer Debatte, in welcher gegen die Anträge des Stadtmagistrats hauptsächlich der finanzielle Punct: der Ausfall in der Einnahme der Stadt, hervorgehoben wird, lehnt der Stadtrath den Antrag des Magistrats mit 7 gegen 5 Stimmen ab. — Einem zwischen dem Stadtmagistrat und der Gr. Militärverwaltung abgeschlossenen Contracte wegen Regulirung der Grenze zwischen dem Garten der Casernenschenke und dem zu der im Neubau begriffenen Infanteriecaserne gehörigen Areal ertheilt der Stadtrath seine Zustimmung. (Schluß folgt.)

Al l e r l e i.

1) In der Nacht vom 27./28. Januar brannte das Haus des Tischlermeisters Spiesske an der Peterstraße nieder; der Brand dauerte von 2 $\frac{1}{2}$ bis 5 $\frac{1}{2}$ Uhr Morgens. Se. Königl. Hoheit der Großherzog erschienen bald nach dem Ausbruch des Brandes zu Fuß auf der Brandstätte und verweilten daselbst bis die Gefahr vorüber war. Das dem Spiesske'schen benachbarte tom Diek'sche Haus war sehr gefährdet, blieb aber glücklicher Weise unversehrt. Die Bewohner des Hauses sind Gottlob sämmtlich gerettet und auch sonst keine Verletzungen von Personen vorgekommen. Ueber die Entstehung des Brandes schwebt ein Dunkel, welches zu heben der gerichtlichen Untersuchung hoffentlich gelingen wird.

2) Polizeigerichts-Sitzung vom 22. Januar. — Zwei Knechte hatten am Sylvesterabend von einem Bodensfenster aus Schwärmer auf die Straße geworfen und damit einen Vorübergehenden getroffen. Beide waren der That geständig und wurde von der Polizeianwaltschaft gegen jeden eine 24stündige Gefängnißstrafe beantragt. Das Schöffengericht sprach jedoch den Einen der Beschuldigten frei, weil constatirt sei, daß dieser nicht selbst geworfen sondern nur dem Andern die Schwärmer in die Hand gegeben habe. Der Andere wurde dem Strafantrage gemäß verurtheilt. — Ein hiesiger Herbergswirth wurde beschuldigt, in der Neujahrsnacht betrunken gewesen zu sein und nicht die nöthige Ordnung unter seinen Gästen aufrecht erhalten zu haben, was einen ruhestörenden Lärm in seinem Hause zur Folge gehabt habe. Der Beschuldigte hatte eine erhebliche Anzahl von Entlastungszeugen in der Sitzung sistirt, deren Aussagen, verbunden mit einer Vertheidigungsrede des Angeklagten, welche mit poetischen Citaten schloß, eine Freisprechung desselben herbeiführte, indem das Gericht dahin entschied, daß die Betrunkenheit des Wirths nicht erwiesen, und lauter Gesang und Jubel in einer Sylvesternacht nicht strafbar sei. — Die Verhandlung gegen einen hiesigen Bürger wegen Nichtreinigens der Straße neben seinen Gründen war insofern von Interesse, als der Beschuldigte die schon länger schwebende Frage über seine Verpflichtung zu der gedachten Reinigung auf diesem Wege zur Entscheidung zu bringen hoffte. Da er indessen seine Angabe, daß der Staat die Reinigung der fraglichen Straßenstrecke übernommen habe, nicht zu beweisen vermogte, so wurde er in die beantragte Bruchstrafe von 10 Gf. verurtheilt. Das Gericht nahm an, daß er als Anlieger zur Reinigung der Strecke verpflichtet sei, daß die Frage, ob diese Verpflichtung durch contractliche Bestimmung auf einen Dritten übergegangen sei, auf civilrechtlichem Wege entschieden werden müsse, und daß er, bis diese Entscheidung erfolge, zur Reinigung der betreffenden Strecke anzuhalten sei.

3) Beleuchtungstabelle für den Monat Februar:

Datum	Gewöhnliche Beleuchtung.	Kleine Beleuchtung.
1—5. Febr.	5 $\frac{1}{2}$ —11 Uhr.	11—6 $\frac{1}{2}$ Uhr.
6—8. "	5 $\frac{3}{4}$ —11 "	11—6 $\frac{1}{2}$ "
9. "	7—11 "	11—6 $\frac{1}{2}$ "
10. "	8—11 "	11—6 $\frac{1}{2}$ "
11. "	nicht.	9—6 "
12. "	nicht.	10—6 "
13. "	nicht.	1—6 "
14—18. "	nicht.	nicht.
19. "	6—10 "	nicht.
20. "	6—11 "	11—12 "
21. "	6—11 "	11—1 "
22. "	6 $\frac{1}{4}$ —11 "	11—3 "
23. "	6 $\frac{1}{4}$ —11 "	11—4 "
24. "	6 $\frac{1}{4}$ —11 "	11—5 "
25—27. "	6 $\frac{1}{4}$ —11 "	11—5 $\frac{1}{2}$ "
28. "	6 $\frac{1}{2}$ —11 "	11—5 $\frac{1}{2}$ "

Verantwortlicher Redacteur: W. Mugenbecher.
 Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.